

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEANDERT AM 23:01.1990

> ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE

V=VERKEHRSGRÜN

HAUPTVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

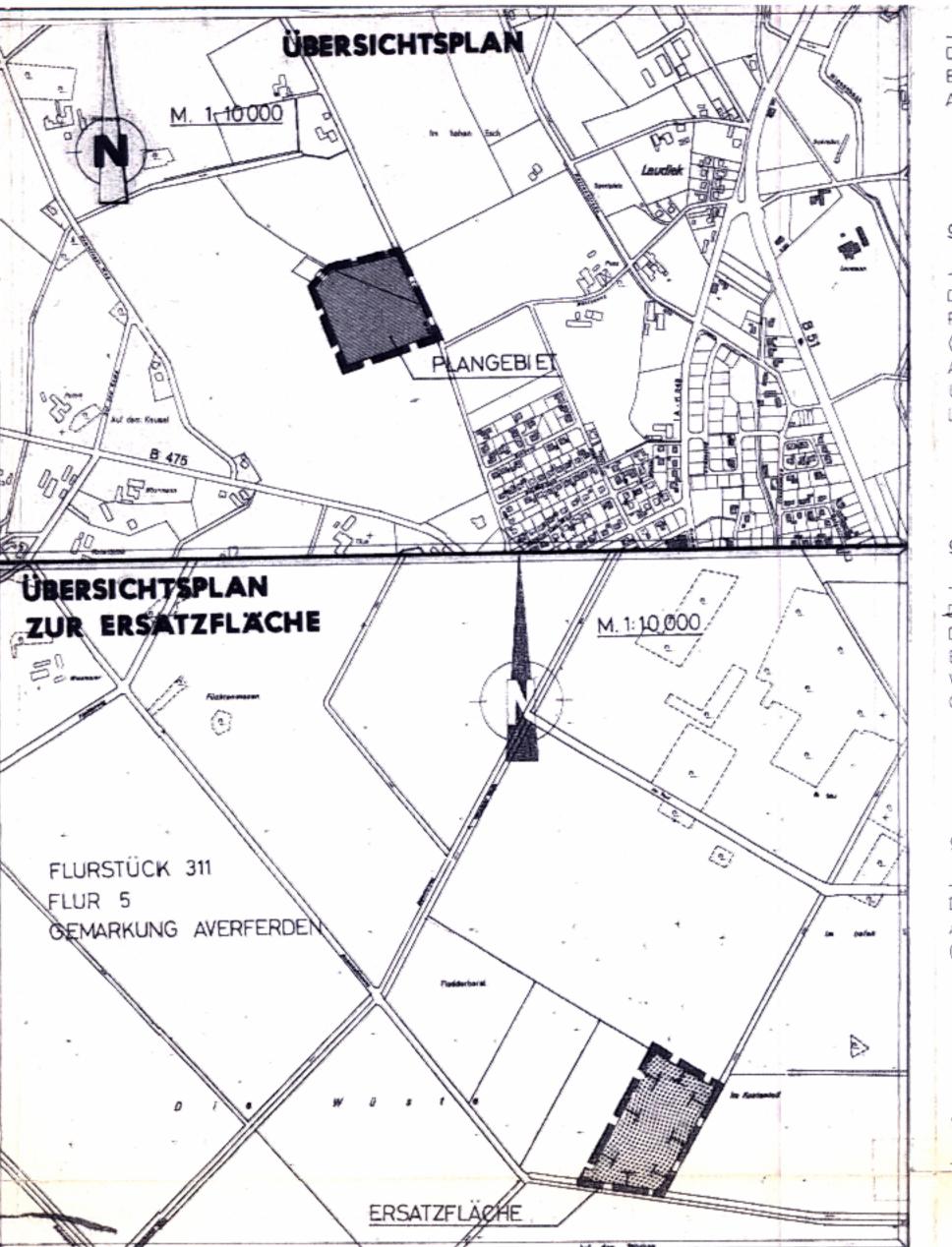
> UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND GEM \$9 (1) 25a BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

ZU GUNSTEN DES WASSER- UND BODENVERBANDES "GLANER BACH"

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O,K.



AUF GRUND DES \$1 ABS.3 UND DES \$10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG SOWIE DES § 2(6) DES MASSNAHMENGESETSES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEN G) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.4.1993 (BGBI.IS.622)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBIAUUNGSPLAN NR 220 WESTL LIENER LANDWEG TEIL II " BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN LICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 31.08 1994

gez BORGMEYER BÜRGERMEISTER

gez SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. 5 (1) BAUGB SIND AUSSNAHMEN ZULÄSSIG:

(M 1-GESCH, WA-GEBIET) VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI ÜM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES \$2(4) DER NBAUD HANDELT, UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT UBERSCHREITET.

- 2. IM NICHTÜBERBAUBAREN BEREICH ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLLNIE UND DER BAUGRENZE SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 UND GARAGEN IM SINNE DES § 12. DER BAUNYO UNZULASSIG.
- 3. JE: 300 m² GRUNDSTUCKSFLÄCHE: IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZU -PELANZEN.
- 4 REGENWASSERVERSICKERUNG:
- ZUR VERSICKERUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICKERUNGSSCHÄCH-TEN ODER VERSICKERUNGSMULDEN AUF DEM GRUNDSTUCK VORZUSEHEN.

BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE. LAUBEHOLZE ZU VERWENDEN. DABET SIND DIE PFLANZSCHEMEN UND DIE PFLANZLISTE. DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN.

6, INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. 5 9(1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZU -LÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ERSATZFLÄCHE

GEM. \$9 (201) BAUGB UMWANDLUNG EINER ACKERFLÄCHE IN EIN TROCKENBIOTOP, ALS HALBTROCKEN-/ TROCKEN-

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG DARGELEGT SIND. IN DER BEGRÜNDUNG YOM

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES .GLANDORF - WEST "

DER TAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.09. 1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 220. BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2. ABS. 1 BAUGB AM & 4.09. 1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

GLANDORF DEN 31.08.1994

gez, SCHLOTMANN gez BORGMEYER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER AM 02.11.193 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGS-(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1201-94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 2011 94 BIS 21.02, 94 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENT -LICH AUSGELEGEN.

GEMEINDED!REKTOR

GLANDORF DEN 3108, 1994

BURGERMEISTER

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR.

DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM, \$3(3) BAUGB BESCHLOSSEN, DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON \$3(3) ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM.

GLANDORF

DER*RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEIDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM AR-04.94...ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE: DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

GLANDORF DEN 31.08.1994

gez. BORGMEYER BURGERMEISTER gez. SCHLOTMANN GEMEINDED!REKTOR

DER BEBAUUNGSP' AN IST GEM. 8 12 BAUGB AM 30.07.94 IM AMTSHLATT FUR BEKANNTSEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.07.94 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DEN 31.08_1994 GLANDORF

gez, SCHLOTMANN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS - ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES: GEM. § 215 (1) SATZ 1/BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN .

gez. SCHLOTMANN.

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGLING GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB -NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN .

gez, SCHLQTMAHN...

GEMEINDED (REKTOR

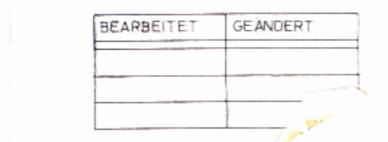
BEBAUUNGSPLAN NR. 220 "WESTL LIENER LANDWEG TEIL II"

DER GEMEINDE GLANDORF LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIST DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMI







DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.